

2013.BSS.000015

Zweijährige Leistungsverträge 2014 - 2015 im Bereich Obdachlosenhilfe; vier Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz

1. Worum es geht

Mit SRB 538 vom 1. Dezember 2011 hat der Stadtrat unter anderem die Verpflichtungskredite für die zweijährigen Leistungsverträge im Obdachlosensbereich für den Zeitraum 2012 - 2013 gesprochen. Mit vorliegendem Geschäft werden dem Stadtrat die Verpflichtungskredite für den Zeitraum 2014 - 2015 vorgelegt. Die Laufzeit von zwei Jahren hat sich bewährt. Mehrjährige Leistungsverträge gewährleisten einerseits eine auf gesicherten Grundlagen basierende mittelfristige Planung und Ressourcenbewirtschaftung für die Institution. Für die Stadt andererseits kann die mittelfristige Steuerung und das Controlling aufgrund von Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) und Leistungsabgeltungen optimiert werden.

Die vertraglichen Abgeltungen können im Rahmen der kantonalen Ermächtigung dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Im Obdachlosensbereich tragen die Gemeinden keinen Selbstbehalt (Art. 80 Bst. e des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die entsprechende Ermächtigung für die Jahre 2014 - 2017 liegt aktuell noch nicht vor (Stand Ende August 2013).

2. Die Vorlage im Überblick

Mit Beginn der Vertragsdauer auf den 1. Januar 2014 werden für die folgenden Institutionen Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz für zweijährige Leistungsverträge beantragt:

- Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerke;
- Verein WOHNENBERN;
- Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern (Namensänderung per 1.1.2013; vorher Verein Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern);
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB).

Der Stadtrat fasst für jeden dieser Verpflichtungskredite einen separaten Beschluss.

Die Leistungsverträge sind standardisiert. Sie richten sich nach dem Muster-Leistungsvertrag nach Anhang 1 der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031). Diese Verordnung befindet sich aktuell (Stand Ende August 2013) in Teilrevision. Es ist geplant (ebenfalls Stand Ende August 2013), dass der Gemeinderat im Spätsommer/Herbst die teilrevidierte Übertragungsverordnung mit dem neuen Musterleistungsvertrag genehmigt. Der Stadtrat wird über die Revision des Musterleistungsvertrags separat informiert.

Für die Leistungsverträge 2014 - 2015 im Bereich Obdachlosenhilfe wurde dieser neue Entwurf des Musterleistungsvertrags verwendet. Die Leistungsverträge unterscheiden sich deshalb von den Leistungsverträgen der vergangenen Vertragsperioden inhaltlich und strukturell.

Neu wird in den Leistungsverträgen 2014 - 2015 auf eine Konventionalstrafe verzichtet. Das Leistungsstörungsrecht gemäss dem neuen Musterleistungsvertrag bietet genügend Möglichkeiten, um auf einen Verstoß gegen Vertragsbestimmungen reagieren zu können. Dazu kommt, dass eine Konventionalstrafe oft keinen Sinn macht, weil dadurch die Leistung insgesamt gefährdet werden kann.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) verhandelt die Stadt nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass die Anstellungsverhältnisse im Vergleich mit der Stadt gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit der Anstellungsbedingungen konnte im Obdachlosenbereich weitestgehend herbeigeführt werden. Der Gemeinderat verzichtet bei den subventionierten Trägerschaften im Bereich Obdachlosigkeit unbefristet auf das Erfordernis der Anstellung des Personals im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen. Dies einerseits wie erwähnt, weil der Obdachlosenbereich seine Anstellungsbedingungen in den letzten Jahren denjenigen der Stadt angepasst hat. Und andererseits, weil der Aufwand, für einen relativ kleinen Personenkreis Gesamtarbeitsverträge zu erarbeiten und zu pflegen, unverhältnismässig zum dadurch erzielbaren Nutzen wäre.

Auf eine Vergabe im freien Wettbewerb wurde verzichtet. Eine solch freihändige Vergabe ist zulässig, weil auf dem Platz Bern keine anderen Unternehmen in der Lage sind, die bestellten Dienstleistungen zu erbringen bzw. weil sämtliche Unternehmen, welche auf dem Platz Bern solche Dienstleistungen erbringen, mit den vorliegenden Leistungsverträgen berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Stadt langjährige Erfahrungen mit den Trägerschaften und schätzt die sehr kooperative, engagierte und erfolgreiche Zusammenarbeit mit ihnen.

3. Zu den einzelnen Leistungsverträgen im Obdachlosenbereich

Ziel der städtischen Obdachlosenhilfe ist die Bereitstellung von Notunterkünften zur Verminderung von Obdachlosigkeit, die Förderung von Wohnkompetenz, die Ablösung in möglichst selbständiges Wohnen und die Förderung der beruflichen und sozialen Integration. Mit dem im Jahr 2009 überprüften und vom Gemeinderat verabschiedeten Konzept „Wohn- und Obdachlosenhilfe, Ziele und Massnahmen“ steht ein umfassendes Strategieinstrument zur Verfügung, das auf einem mehrstufigen Betreuungsmodell beruht.

Da die Leistungserbringung und Zielerreichung in der Vergangenheit von all diesen Trägerschaften zur vollen Zufriedenheit der Stadt Bern ausgefallen sind, sollen mit den bisherigen Trägerschaften auch weiterhin zweijährige Leistungsverträge abgeschlossen werden.

Die insgesamt sieben Institutionen dieser Trägerschaften stellen ein Gesamtangebot von zirka 200 betreuten und begleiteten Wohnplätzen im bewährten 4-Stufen-Modell zur Verfügung. Die vier Stufen enthalten niederschwellige (Heilsarmee Passantenheim) und betreute Angebote (WOHnenbern, Frauenwohngemeinschaft, Wohngemeinschaft Schwandengut, Wohngemeinschaft Albatros), begleitetes Wohnen (WOHnenbern, Heilsarmee) und Wohnberatung für selbständig Wohnende (WOHnenbern). Die Angebote unterscheiden sich in Bezug auf Zielgruppen, Intensität der Betreuung oder Begleitung, Anforderungen an die Bewohnenden, Aufenthaltsdauer etc. Dank der intensiven Koordination durch die Stadt steht ein auf die Bedürfnisse der Klientel abgestimmtes Gesamtangebot mit optimalen Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Anforderungen sowohl an die Betreuung als auch an Wohnräume werden längerfristig eher steigen.

In den kommenden zwei Jahren muss mit einer jährlichen Gesamtsumme von **Fr. 2 818 025.00** gerechnet werden, zuzüglich einer allfälligen Teuerung.

Leistungsgruppen

Die Leistungsverträge mit den vier Trägerschaften enthalten alle mindestens die folgenden Leistungsgruppen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Männer und/oder Frauen sowie Familien.
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation.
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen; Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Die betreuten Angebote bieten nach Möglichkeit zusätzlich eine Tagesstruktur an, um die persönliche und soziale Integration zu fördern. Die Kombination von Obdachlosenhilfe und Arbeitsintegrationsmassnahmen ist sehr wichtig. Die Institutionen WOhnenbern, Wohngemeinschaft Schwandengut und betreutes Wohnen Albatros weisen deshalb eine zusätzliche Leistungsgruppe „Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen“ zur Stabilisierung der Persönlichkeit aus.

Die einzelnen Leistungsverträge mit den Trägerschaften

a) Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk

Für die Abgeltung der sechs Leistungen an die Heilsarmee Sozialwerke wird für die Jahre 2014 - 2015 eine jährliche Summe von Fr. 884 176.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Die Mehrkosten von Fr. 100 000.00 verglichen mit dem Leistungsvertrag 2012 - 2013 ergeben sich aus der Schaffung von sieben Jahresplätzen, die wegen steigendem Bedarf auf Anfrage des Sozialamts von der Heilsarmee geschaffen wurden. Im Passantenheim wurden in den Jahren 2011 und 2012 Investitionen im Umfang von Fr. 280 000.00 aus eigenen Mittel der Heilsarmee getätigt. Der Frauenpavillon wurde saniert und die erforderlichen Anpassungen der Nasszellen waren aufgrund der Platzzahl unumgänglich. Die Ermächtigung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Aufnahme der Aufwendungen in den kantonalen Lastenausgleich für die Jahre 2014 bis 2017 liegt aktuell noch nicht vor (Stand Ende August 2013).

Die Heilsarmee bietet Frauen und Männern, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum. Mit einer bedarfsgerechten Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert. Das Passantenheim bietet einfache zweckmässige Unterkunft in Mehrbettzimmern mit maximal 50 (2011: 43 Plätze) Plätzen. Der Betrieb ist während 365 Tagen pro Jahr geöffnet. Einfache Fachabklärungen, insbesondere Kontaktherstellung mit und Weitervermittlung an soziale Stellen (Sozialdienste), unterstützen die Suche nach einer Anschlusslösung. Das Passantenheim dient insbesondere dem Sozialdienst der Stadt Bern als günstiges niederschwelliges Angebot zur vorübergehenden Unterbringung von Klientinnen und Klienten.

Das Begleitete Wohnen umfasst 26 Plätze in einfachen Wohnungen. Die Begleitung unterstützt die Menschen sowohl in der Sorgfalt um ihre eigene Gesundheit wie auch bei den Arbeiten zur ordentlichen Erhaltung der Wohnung.

Antrag an den Stadtrat

Die Abgeltung an die Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk für die Jahre 2014 - 2015 wird auf insgesamt Fr. 1 768 352.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 884 176.00 zuzüglich

einer allfälligen Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650305, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit der Heilsarmee einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

b) Verein WOInnenbern

Für die Abgeltung der fünf Leistungen an den Verein WOInnenbern wird eine jährliche Summe von Fr. 1 066 211.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Die Mehrkosten von Fr. 70 000.00 ergeben sich aus den höheren Mietfolgekosten, welche durch den Umzug vom Freieckweg 2 an die Weissensteinstrasse 10 entstanden sind. Diese Mehrkosten konnten aus terminlichen Gründen (Eingabefrist war der 15. Oktober 2009) nicht mehr via Ermächtigungsgesuche bei der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF beantragt werden, da der Gemeinderat den Kaufvertrag für die Weissensteinstrasse 10 erst am 5. Mai 2010 unterschrieben hat. Ein nachträgliches Gesuch für diese Mehrkosten wurde im 2010 abgelehnt. In den Jahren 2012 bis 2013 hat der Verein die Kosten selber übernommen. Sie sind im Antrag um die Ermächtigung 2014 bis 2017 enthalten. Die Ermächtigung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion liegt aktuell noch nicht vor (Stand Ende August 2013).

Der Verein WOInnenbern betreut Menschen mit Wohnproblemen. In einer geschützten Wohnsituation und mit einem geregelten Tagesablauf werden Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz gefördert mit dem Ziel die Selbständigkeit im Wohnbereich wieder zu erlangen.

Betreutes Wohnen

Der Bereich Betreutes Wohnen ist während 365 Tagen pro Jahr geöffnet und bietet maximal 41 Plätze in Einzelzimmern an. Die Angebote werden in drei Häusern an verschiedenen Standorten geführt und sind verschieden ausgestaltet. Die letzte Stufe gilt als Sprungbrett für eine Ablösung in ein begleitetes Wohnen oder in eine eigene Wohnung. Zum grossen Teil kommen die Menschen nach einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung in eine betreute Wohnform. Es besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen (Arzt/Ärztin und Sozialarbeitenden) sowie mit der Spitex für die Medikamentenabgabe.

Begleitetes Wohnen

Der Bereich Begleitetes Wohnen mietet Wohnungen an und vermietet sie weiter mit einem Untermietvertrag. Das Angebot umfasst 52 Plätze. Durch die Wohnbegleitung soll die Wohnfähigkeit der Personen verbessert werden, so dass sie nach einem Aufenthalt von maximal 18 Monaten wieder in der Lage sind, selbständig oder mit minimaler Begleitung in einer eigenen Wohnung zu leben. Der Verein bietet zudem Wohnbegleitung in der eigenen Wohnung an zur Verhinderung von Obdachlosigkeit und/oder zum Schutz vor Verwahrlosung. Die Begleitung in eigener Wohnung ist ein sehr kostengünstiges Angebot. Viele private Liegenschaftsverwaltungen oder -eigentümer befürworten dieses System und sind eher zu einem Mietvertragsabschluss bereit, wenn sie wissen, dass eine Wohnbegleitung gewährleistet ist.

Antrag an den Stadtrat

Die Abgeltung an den Verein WOInnenbern für die Jahre 2014 - 2015 wird auf insgesamt Fr. 2 132 422.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 1 066 211.00 zuzüglich einer allfälligen Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650306, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

c) Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern

Für die Abgeltung der sieben Leistungen an den Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern wird eine jährliche Summe von Fr. 475 491.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Die Abgeltung in der vergangenen Periode war gleich.

Die Ermächtigung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Aufnahme des Aufwands in den kantonalen Lastenausgleich für die Jahre 2014 bis 2017 liegt aktuell noch nicht vor (Stand Ende August 2013).

Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen oder in Krisensituationen Unterkunft in zwei Wohnprojekten mit unterschiedlicher Zielsetzung:

Frauenwohngemeinschaft:

Frauen (mit Kindern) erhalten in einer geschützten Umgebung Entlastung in familiären Konfliktsituationen sowie Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf. Der Betrieb ist 365 Tage geöffnet und bietet maximal zwölf Plätze.

Wohngemeinschaft Schwandengut:

Sozial benachteiligte und schlecht integrierbare Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz erhalten Unterstützung in einer betreuten Wohngemeinschaft. Durch einen geregelten Tagesablauf sollen die Wohnfähigkeit und die soziale Integration verbessert werden. Der Betrieb ist während 365 Tagen geöffnet und bietet sieben Plätze. Die Methadonabgabe wird durch die Spitex gewährleistet. Eine Tagesstruktur wird vorausgesetzt. Wenn keine vorhanden ist, wird in der Umgebung nach Arbeitseinsatzmöglichkeiten gesucht (z.B. bei einem Bauern) oder die Person wird in Haus-, Garten- oder Tierpflegearbeiten eingebunden.

Antrag an den Stadtrat

Die Abgeltung an den Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern für die Jahre 2014 - 2015 wird auf insgesamt Fr. 950 982.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 475 491.00 zuzüglich einer allfälligen Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650308, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit dem Verein einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

d) *Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (Wohngemeinschaft für drogenabhängige Menschen Albatros)*

Für die Abgeltung der vier Leistungen des Vereins wird eine jährliche Summe von Fr. 392 147.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Die Abgeltung in der vergangenen Periode war gleich.

Die Ermächtigung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Aufnahme des Aufwands in den kantonalen Lastenausgleich für die Jahre 2014 bis 2017 liegt aktuell noch nicht vor (Stand Ende August 2013).

Die Wohngemeinschaft Albatros betreut drogenabhängige Menschen. Es stehen elf Plätze zur Verfügung. Die Betreuung ist während 24 Stunden gewährleistet. Ein spezieller Raum ermöglicht einen kontrollierten, nur zu gewissen Zeiten erlaubten Drogenkonsum unter hygienischen Bedingungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich mit dem eigenen Suchtverhalten auseinandersetzen und nach Lösungsansätzen für ein möglichst suchtfreies Leben zu suchen. Es wird nach Möglichkeit eine Tagesstruktur angeboten, entweder durch Vermittlung einer Arbeit oder durch einfache Beschäftigungsmöglichkeiten im Haus, im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen der Bewährungshilfe.

Antrag an den Stadtrat

Die Abgeltung an den Verein Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern für die Jahre 2014 - 2015 wird auf insgesamt Fr. 784 294.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 392 147.00 zuzüglich einer allfälligen Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung,

P310110/Konto 3650309, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit dem Verein einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

Antrag (Gesamtübersicht)

1. Der Stadtrat genehmigt die vier Leistungsverträge 2014 - 2015 im Bereich Obdachlosenhilfe und bewilligt die folgenden Verpflichtungskredite:
 - 1.1. Die Abgeltung an die Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk für die Jahre 2014 - 2015 wird auf insgesamt Fr. 1 768 352.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 884 176.00 zuzüglich einer allfälligen Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650305, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit der Heilsarmee einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.
 - 1.2. Die Abgeltung an den Verein WOHNENBERN für die Jahre 2014 - 2015 wird auf insgesamt Fr. 2 132 422.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 1 066 211.00 zuzüglich einer allfälligen Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650306, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.
 - 1.3. Die Abgeltung an den Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern für die Jahre 2014 - 2015 wird auf insgesamt Fr. 950 982.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 475 491.00 zuzüglich einer allfälligen Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650308, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit dem Verein einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.
 - 1.4. Die Abgeltung an den Verein Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern für die Jahre 2014 - 2015 wird auf insgesamt Fr. 784 294.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 392 147.00 zuzüglich einer allfälligen Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650309, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit dem Verein einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, die entsprechenden Leistungsverträge mit den vier Institutionen abzuschliessen.
3. **Ziffer 1.2.** dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Die Referendumsfrist läuft bis und mit xxx.

Bern, 11. September 2013

Der Gemeinderat

Beilagen:

Entwürfe Leistungsverträge 2014 - 2015 (inkl. Anhänge)

- Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerke
- Verein WOhnenbern
- Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB)